

# ENTGELTORDNUNG

**Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall EDTY**

**und**

**Sonderlandeplatz Schwäbisch Hall Weckrieden EDTX**



## ALLGEMEINES

Flugplatzunternehmer für den Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall ist die Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH. Gemäß §19b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) legt der Flugplatzunternehmer die zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen, die mit der Beleuchtung, dem Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie mit der Abfertigung von Fluggästen und Fracht in Zusammenhang stehen fest (Entgeltordnung). Die Berechnung der Entgelte erfolgt kostenbezogen und beinhaltet neben den baulichen und technischen Infrastruktureinrichtungen auch die Bereitstellung des Feuerlösch- und Rettungsdienstes (ICAO Fire Category 3) sowie des Winterdienstes.

Für Landungen von Luftfahrzeugen hat der Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Sie ist ein Entgelt im Sinne des §10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Mehrwertsteuer gesondert zu entrichten.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten (Touch & Go) zu entrichten. Entgelte sind grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start zu begleichen. Liegt eine besondere Vereinbarung mit Einzugsermächtigung vor, können Entgelte nachträglich entrichtet werden. Für entsprechende Rücklastschriften behält sich der Flugplatzunternehmer vor einen Bearbeitungszuschlag zu erheben.

Die Entgeltordnung teilt sich in einen genehmigungspflichtigen und in einen genehmigungsfreien Teil und ist für den Sonderlandeplatz Weckrieden gleichermaßen anzuwenden. Die genehmigungspflichtigen Teile dieser Entgeltordnung (Teile 1 und 2) sind durch das Regierungspräsidium Stuttgart AZ 46.2-3846/SHA Genehmigung/125 am 28.03.2019 genehmigt worden und treten ab 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Entgeltordnung für den Flugplatz Schwäbisch Hall und den Sonderlandeplatz Schwäbisch Hall Weckrieden vom 01.10.2012 außer Kraft.

Schwäbisch Hall, den 01.05.2019



---

Peter Wohlleben  
Geschäftsführer

# GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER TEIL

## Teil 1 Landeentgelte

### 1.1. Bemessungsgrundlage

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (Maximum Take Off Mass – MTOM) und seiner Lärmkategorie. Für den Nachweis der Erfüllung der Lärmkategorie des entsprechenden Luftfahrzeuges gelten folgende Regeln:

- Vorlage der Bestätigung und Eintragung in Lärmzeugnissen EASA Form 45 oder noch gültige bereits ausgestellte nationale Dokumente die den aktuellen Grenzwerten entsprechen
- Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Nachweise und Urkunden einer Zulassungsbehörde die geeignet sind, die Erfüllung der Voraussetzungen nachzuweisen
- Luftfahrzeuge, mit einer Lärmschutzzulassung nach ICAO Annex 16, Bd. I: Chapter 6, LSL Kapitel VI und LSL Kapitel X

Maßgeblich für die Entgeltberechnung ist die vollständige Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. nachprüfbarer Nachweise vor dem auf die Landung folgenden Start. Erfolgt keine zeitgerechte Vorlage wird der Preis für Luftfahrzeuge ohne Lärmschutz erhoben. Rückwirkend erfolgt in diesem Fall keine Erstattung. Änderungen der MTOM an bereits hinterlegten Luftfahrzeugen sind unverzüglich dem Flugplatzbetreiber mitzuteilen.

### 1.2. Entgeltermittlung

#### 1.2.1 Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Für die in die Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	samstags ab 13 Uhr Ortszeit, sonn- u. feiertags
Bis	1.000	6,72 €	+10%
Bis	1.200	8,40 €	
Bis	1.400	12,61 €	
Bis	2.000	20,17 €	
Bis	5.700*	15,97 €	
Über	5.700*	19,33 €	

\* Preis je angefangene Tonne MTOM

### 1.2.2 Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)

Für die in die Lärmkategorie B einzuordnenden Luffahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	samstags ab 13 Uhr Ortszeit, sonn- u. feiertags
Bis	1.000	10,08 €	+15%
Bis	1.200	12,61 €	
Bis	1.400	18,92 €	
Bis	2.000	30,26 €	
Bis	5.700*	23,85 €	
Über	5.700*	28,99 €	

\* Preis je angefangene Tonne MTOM

### 1.2.3 Lärmkategorie C (kein Lärmschutz)

Für die in die Lärmkategorie C einzuordnenden Luffahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	samstags ab 13 Uhr Ortszeit, sonn- u. feiertags
Bis	1.000	13,44 €	+20%
Bis	1.200	16,81 €	
Bis	1.400	25,22 €	
Bis	2.000	40,34 €	
Bis	5.700*	31,93 €	
Über	5.700*	38,66 €	

\* Preis je angefangene Tonne MTOM

### 1.2.4 Ultraleichtflugzeuge (UL)

MTOM in kg	Preis zzgl. MwSt.	samstags ab 13 Uhr Ortszeit, sonn- u. feiertags
Generell	6,72 €	7,39 €

### 1.3 Ankermast Entgelte

Bei Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen tritt an Stelle von Lande - und Abstellentgelten ein Ankermast Entgelt. Der Zeitraum, der für die Berechnung maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau. Berechnet wird der Preis je angefangene 24 Stunden.

	Preis zzgl. MwSt.
Bis 50 m Gesamtlänge	180,00 €
Über 50 m Gesamtlänge	265,00 €

### 1.4 Schulflüge

Für Schulflüge wird eine Ermäßigung von 25% gewährt. Diese Ermäßigung gilt nicht an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der veröffentlichten Platzöffnungszeiten.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (ATO) durchführt und die zum Erwerb eines Luffahrscheins oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luffahrtspersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen ausschließlich folgende Flüge:

- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer PPL-A bis PPL-D
- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer CPL
- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer ATPL
- Ausbildungsflüge zum Erwerb von Instrumenten-, Nacht-, CVFR-, Lehr- oder Schleppberechtigungen

Prüfungsflüge, Checkflüge oder Übungsflüge mit Fluglehrern fallen nicht unter diese Regelung.

### 1.5 Low Approaches

Ein reduziertes Landeentgelt ist bei einem Anflug mit anschließendem Durchstarten für Luftfahrzeuge mit einem maximalen Abfluggewicht von 5.700 kg (MTOM) oder mehr, fällig. Das Entgelt hierfür beträgt 30% des jeweiligen Landeentgelts.

### 1.6 Notlandungen

Bei Notlandungen ist kein Landeentgelt zu entrichten, sofern der Flugplatz Schwäbisch Hall nicht ohnehin Zielflughafen ist. Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen. Bei Sicherheitslandungen fallen die normalen Entgelte an.

## 1.7 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Behörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOM keine Landeentgelte zu entrichten, sofern sie von Bediensteten der Luftfahrtbehörde als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden und für die eine Dienstflugbescheinigung vorgelegt werden kann.

## 1.8 Flüge außerhalb der veröffentlichten Platzöffnungszeiten (PPR-Regelung)

Starts oder Landungen außerhalb der in der AIP Deutschland veröffentlichten Platzöffnungszeiten sind mit vorheriger Genehmigung des Flugplatzbetreibers möglich (PPR). Anfragen für eine Spätabfertigung muss spätestens 12:00 Uhr Ortszeit eingegangen sein. Frühabfertigungen müssen spätestens 3 Stunden vor regulärer Platzschließung des Vortags angemeldet werden.

### 1.8.1 PPR Entgelte

Für Früh- und Spätabfertigungen ist ein PPR-Entgelt nach folgendem Schema zu entrichten:

Preis je angefangene <u>halbe</u> Stunde (Lokalzeiten)	An Wochentagen	An Sonn- und Feiertagen
Platzschließung bis 21:59	100,00 € zzgl. MwSt.	125,00 € zzgl. MwSt.
22:00 bis 05:59	150,00 € zzgl. MwSt.	200,00 € zzgl. MwSt.
06:00 bis Platzöffnung	100,00 € zzgl. MwSt.	125,00 € zzgl. MwSt.

Bei kurzfristigen PPR Anfragen für Spätlandungen die zwischen 12:00 Uhr Ortszeit und 3 Stunden vor Platzschließung eingehen, erhöht sich das PPR Entgelt um 25%. Bei Anfragen die weniger als 3 Stunden vor regulärer Platzschließung eingehen erhöht sich das Entgelt um 50%. (Für Spätabfertigungen und Frühabfertigungen am Folgetag.)

Für Flugbewegungen vor 01:59 Uhr erfolgt die Berechnung ab Platzschließung (Spätabfertigung), für Flugbewegungen ab 02:00 Uhr erfolgt die Berechnung bis Platzöffnung (Frühabfertigung). Das PPR Entgelt wird für jedes Luftfahrzeug fällig, auch wenn der Flugplatz aufgrund einer anderen PPR-Anfrage besetzt ist.

Der Flugplatzbetreiber behält sich vor PPR Anfragen abzulehnen.

## 1.8.2 PPR-Stornoregelung

Für Stornierungen von genehmigten PPR Anmeldungen fallen folgende Entgelte an:

**0 bis 3 Stunden vor regulärer Platzschließung** bei Spätabfertigungen bzw. zwischen Platzschließung und -öffnung für eine Frühabfertigung:

- 100% der errechneten PPR-Entgelte, jedoch maximal 500,00 €

**3 bis 6 Stunden vor regulärer Platzschließung:**

- 50% der errechneten PPR-Entgelte, jedoch maximal 250,00 €

**6 bis 8 Stunden vor regulärer Platzschließung:**

- 25% der errechneten PPR-Entgelte, jedoch maximal 150,00 €

Findet die Stornierung mehr als 8 Stunden vor regulärer Platzschließung oder vor 12:00 Uhr Ortszeit statt, fallen keine Stornoentgelte an.

## **1.9 Sonstige Entgelte**

Für Landungen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird für die Nutzung der Befeuerungsanlage folgendes Entgelt berechnet:

Befeuerung (SS - SR)	7,50 € zzgl. MwSt.
----------------------	--------------------

## Teil 2 Abstellentgelte

### 2.1 Allgemeines

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

### 2.2 Bemessungsgrundlage

Für Flugzeuge, Drehflügler, Ultraleichtflugzeuge und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM). Das Abstellentgelt fällt an wenn sich das Luftfahrzeug länger als 4 Stunden (ab dem registrierten Zeitpunkt der Landung) auf dem Flugplatz befindet.

Die Entgelte verstehen sich als Tagespauschale und werden für jeden weiteren angefangenen Kalendertag fällig.

#### 2.2.1 Abstellung auf dem Vorfeld

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.
Bis	1.000	6,72 €
Bis	2.000	11,76 €
Bis	5.700	28,00 €
Bis	14.000	79,00 €
Bis	20.000	135,00 €
Ab	20.000*	9,50 € / 1000 Kg

\* Preis je angefangene Tonne MTOM

#### 2.2.2 Abstellung in einem Hangar

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.
Bis	1.000	13,44 €
Bis	2.000	23,52 €
Bis	5.700	56,00 €
Bis	14.000	158,00 €
Bis	20.000	240,00 €
Über	20.000*	14,80 €

\* Preis je angefangene Tonne MTOM



## GENEHMIGUNGSFREIER TEIL

### Teil 3 Flugsicherungsdienste

IFR – Anflug	12,00 € zzgl. MwSt.
IFR – Abflug	12,00 € zzgl. MwSt.
Flugplanmeldung	6,00 € zzgl. MwSt.

Für die Nutzung der CNS-Anlagen und -Dienste wird für IFR An- und Abflüge ein IFR-Entgelt berechnet. Für IFR Low Approachs fallen sowohl IFR An- und Abflugentgelte an.

### Teil 4 Ground Handling Dienste

Für die allgemeinen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen wird ein Basis Handling Entgelt berechnet. Dieses fällt bei Luftfahrzeugen über 2.000 Kg MTOM grundsätzlich an und beinhaltet das Einwinken und Abparken auf dem Vorfeld, den Crew Transport zwischen Luftfahrzeug und GAT, die Nutzung des GAT und der Pilots Lounge sowie dem W-LAN Netzwerk. Bei einer zusätzlichen Buchung der VIP-Lounge sind Heißgetränke, Softdrinks und Snacks beinhaltet. Sonstige Dienstleistungen richten sich nach der folgenden Tabelle:

Bezeichnung	Preise zzgl. MwSt.
Basis Handling 2.000 kg bis 5.700 kg	38,00 €
Basis Handling 5.701 kg bis 14.000 kg	69,00 €
Basis Handling 14.001 kg bis 20.000 kg	89,00 €
Basis Handling ab 20.001 kg	119,00 €
Ein- und Aushallen bis 1.499 kg	7,50 €
Ein- und Aushallen bis 1.500 kg bis 1.999 kg	15,00 €
Ein- und Aushallen 2.000 kg bis 5.700 kg	35,00 €
Ein- und Aushallen ab 5.701 kg	54,00 €
Schleppen bis 1.999 kg	15,00 €
Schleppen 2.000 kg bis 5.700 kg	40,00 €
Schleppen ab 5.701 kg	60,00 €
Mindermengenzuschlag Tankwagen < 200 Liter.	42,00 €
Passagier und Gepäckabfertigung pro Person	8,00 €
Grenzabfertigung pro Person	10,00 €
Grenzabfertigung pro Lfz	25,00 €

Passagier- und Crewtransport Stadtgebiet (wenn möglich)	15,00 €
Passagier- und Crewtransport außerhalb pro Km (wenn möglich)	1,50 €
VIP Lounge pro Person je angefangene Stunde	15,00 €
Catering	auf Anfrage
Kaffee pro Liter	20,00 €
Heißes Wasser pro Liter	3,50 €
Eiswürfel je Kg	8,00 €

Werden Ground Handling Dienstleistungen mehr als 30 min von regulärer Platzöffnung angefordert und erbracht, so wird zusätzlich eine Früh-Handlings Pauschale in Höhe von 100,00 EUR pro Flug berechnet.

## Teil 5 Luftfahrzeug Enteisung

Für die Enteisung von Luftfahrzeugen steht am Flugplatz Schwäbisch Hall ein Enteisungsfahrzeug Stalder Typhoon mit einer Kapazität von 5000 l Wasser und 4000 l Enteisungsflüssigkeit zur Verfügung. Verwendet wird ausschließlich Typ II Enteisungsmittel der Marke Clariant Safewing MP II. Der Einsatz des Fahrzeuges erfolgt auf Grundlage der AGB Enteisung und der Winterdienstordnung der Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH in der aktuellen Fassung.

Preise für Vertragskunden:

Gemäß gesondertem Vertrag

Preise für Kunden ohne Vertrag:

Anfahrtsentgelt je Lfz (Grundbeitrag):

75,00 € zzgl. MwSt.

Enteisungsflüssigkeit je Liter nach Verbrauch:

4,90 € zzgl. MwSt.

Pro angefangener 10min Enteisungsvorgang:

25,00 € zzgl. MwSt.

## Teil 6 Vermietungen

### 6.1 Konferenzraum

Der Konferenzraum fasst bis zu 25 Personen. Im Mietpreis beinhaltet sind ein Beamer, eine Leinwand und ein Flipchart.

Bezeichnung	Preis zzgl. MwSt.
Tagesmiete Konferenzraum	120,00 €
Kaffee Tagungspauschale pro Person	8,00 €
Softdrinks Tagungspauschale pro Person	8,00 €

### 6.2 Flächenmieten

Bezeichnung	Preis zzgl. MwSt.
Vermietung Lfz. Stellplatz Kalthalle	auf Anfrage
Vermietung Lfz. Stellplatz Warmhalle	auf Anfrage
Vermietung sonstiger Räumlichkeiten und Flächen	auf Anfrage
Vermietung Vorfeld 1 pro Tag	1250,00 €
Vermietung Vorfeld 2 oder 3 pro Tag	630,00 €

## Teil 7 Technische Hilfeleistungen

Bezeichnung	Preis ohne MwSt.
FLF Ausrückkosten	250,00 €
Feuerwehrdienstleistung pro Mannstunde	50,00 €
FLF Fahrtkosten pro Km	5,00 €
Einsatz Atemschutzgerät je Einsatz	90,00 €
Reinigen von Einsatzkleidung je Stück	15,00 €
Bergeinsatz	nach Aufwand
Bereitstellung Fire CAT 4 je Flugbewegung	170,00 €
Bereitstellung Fire CAT 5 je Flugbewegung	215,00 €
Bereitstellung Fire CAT 6 je Flugbewegung	435,00 €
Brandschutz während der Betankung mit PAX an Board	65,00 €
Einsatz Gabelstapler je angefangene Stunde	80,00 €
Große Aufstiegsleiter je Einsatz	35,00 €
Flugzeugtechniker je Stunde (wenn möglich)	120,00 €
Sauerstoff auffüllen	200,00 €

Weitere Dienstleistungen wie z.B. Toilettenservice, Wartungs- und Reinigungsarbeiten erhalten Sie auf Anfrage.

Für Fragen zur Abrechnung von Entgelten wenden Sie sich bitte an:

Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH  
Adolf Würth Airport, GAT  
74523 Schwäbisch Hall

Tel: +49 (791) 49979-0  
Fax: +49 (791) 49979-150  
[info@wuerth-airport.com](mailto:info@wuerth-airport.com)

[www.edty.de](http://www.edty.de)

**EIN UNTERNEHMEN DER WÜRTH  GROUP**

## **ANHANG ZUR ENTGELTORDNUNG DES VERKEHRSLANDEPLATZES HESSENTAL**

### **Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)**

Luffahrzeuge welche die erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten.

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 kg Höchstabfluggewicht und Motorsegler entsprechen den erhöhten Schallschutzforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- Kapitel VI um mindestens 6 dB(A)
- Kapitel X um mindestens 7 dB(A)

unterschreiten und dem Flugplatzunternehmer ein entsprechender Nachweis vorliegt.

### **Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)**

Luffahrzeuge welche die normalen Schallschutzanforderungen im Sinne der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung gem. Anlagen 1 und 2 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten und dem Flugplatzbetreiber ein Nachweis vorliegt.

Strahlflugzeuge und Hubschrauber sowie Propellerflugzeuge über 9.000 kg MTOM werden durch Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie B eingeordnet.

### **Lärmkategorie C**

Der vom Luffahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B oder es liegt dem Flugplatzbetreiber kein Nachweis vor.